STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 206

Für das Gebiet zwischen der Bundesstraße 1, der Bundesbahn und östlich Im Krugfeld

Maßstab 1:500

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WS Kleinsiedlungsgebiete

Gemischte Bauflächen

- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MD Dorfgebiete
- Räume
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der Aufhebung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Himmelsthür
- Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen
- 95,0 Oberkante Fußboden der Erdgeschosse über NN

Gewerbliche Bauflächen

- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete

Sonderbauflächen

- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete, z. B. Ladengebiete
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Kirche

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,2 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschoßflächenzahl
- [3,0] Baumassenzahl
- o Offene Bauweise
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- TU teilweise Untergeschoß zulässig
- A+ Ausnahmen (sonst. textliche Festsetzungen)
- BGF Bruttogeschoßfläche
- Gr Grundfläche
- a abweichende Bauweise: offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelängen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- Abfahrtsverbot
- 89,0 Sichtdreieck Diese Fläche ist von Sichtbehinderungen über 080 m gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten
- Straßenachse
- Böschung
- Wegeführung

Weitere Nutzungsarten

- Flächen oder Baugrundstücke Versorgungsanlagen z. B. Umformerstation
- Pumpwerk
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Arkaden
- Auskragung
- Flächen für Aufschüttungen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgarage
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (im Bereich der zulässigen Grundstückszufahrten aufgehoben) gem. §9(1)25a BBauG

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Bäume
- Wald
- zu erhaltende Bäume
- Grünflächen, z. B. Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutz (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz (W), Quellenschutz (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Mäfen
- 105,5 Höhenlinie
- 95,1 Straßenhöhen nach Ingenl.

Hinweis! (Gewerbegebiet)

Falls hier Wohnungen gem. § 8 (3) Bau-NVO gebaut werden, sind durch entsprechende bauliche Schallschutzmaßnahmen die Lärmrichtwerte nach der TA-Lärm einzuhalten.

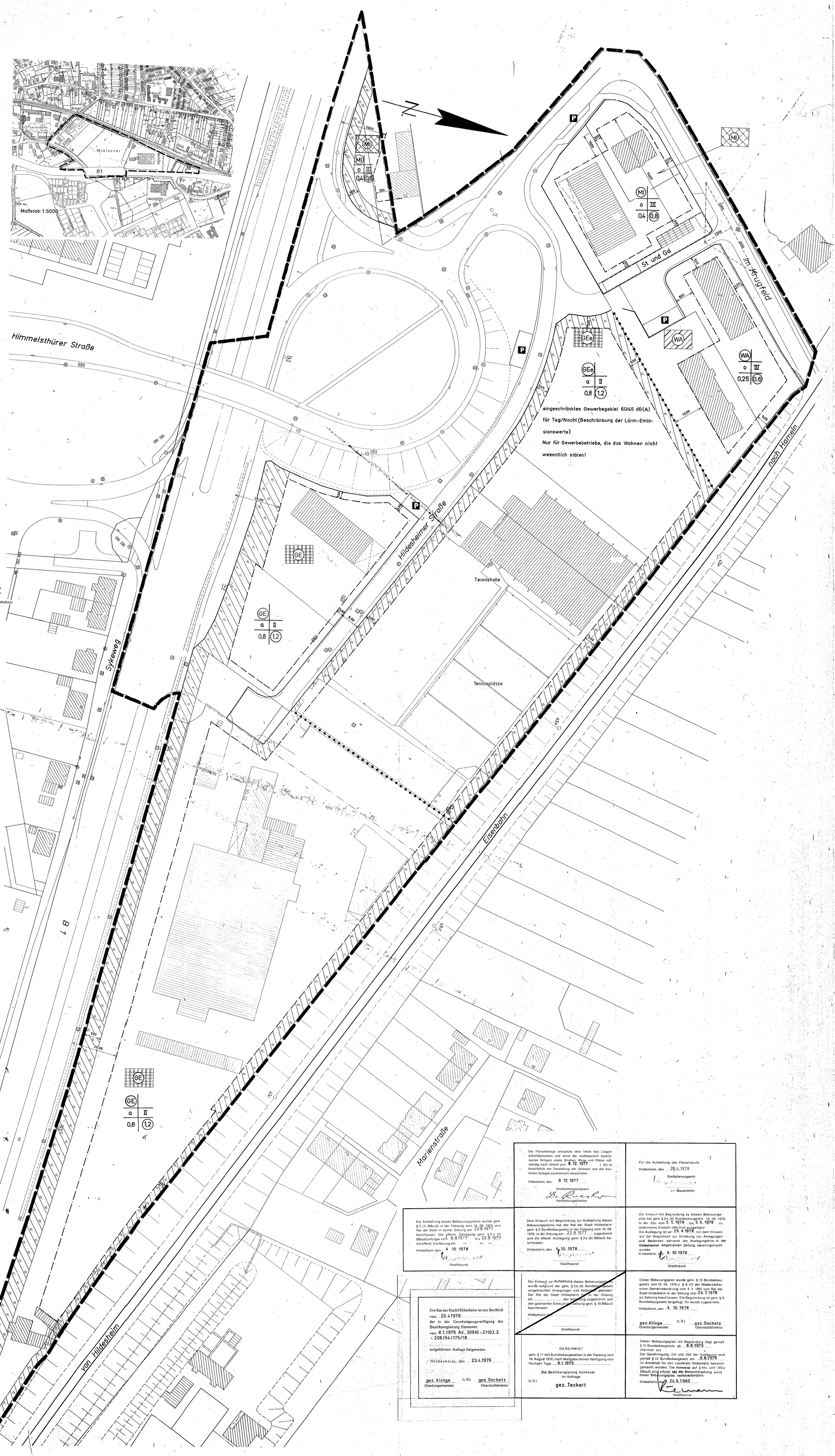

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8. 12. 1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 8. 12. 1977

Stadtvermessungsamt

Dr. Riesch

Vermessungsdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfs

Hildesheim, den 28. 4. 1978

Stadtplanungsamt

Lt. Baudirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 18. 08. 1976 vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.8.1977 beschlossen. Die öffentl. Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 8.8.1977 bis 22.8.1977 die öffentl. Erörterung am — in — —

Hildesheim, den 4. 10. 1978

Stadtbaurat

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976, in der Sitzung am 22.8.1977 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 4. 10. 1978

Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2a (6) Bundesbaugesetz 18. 08. 1976, in der Zeit vom 5. 5. 1978 bis 5. 6. 1978 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 26. 4. 1978 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 4. 10. 1978

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Hildesheim ist mit Beschluß vom 23.4.1979 der in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 8.1.1979 Az. 30910-21102.2 - 206/54/175/78 aufgeführten Auflage beigetreten.

Hildesheim, den 23.4.1979

gez. Klinge (L.S.) gez. Oschatz

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2a (6) Bundesbaugesetz vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt und den geänderten Entwurf zur Satzung gem. § 10 BBauG beschlossen.

Hildesheim, den .....

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976, u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 24. 7. 1978 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 4. 10. 1978

gez. Klinge (L.S.) gez. Oschatz

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

GENEHMIGT

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 8.1.1979

Die Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

(L.S.) gez. Teckert

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 8.8.1979 öffentlich aus.

Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 8.8.1979 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 24.6.1980

Stadtbaurat